Grundzüge des Österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts sowie der Behördenorganisation

Einführungslehrgang Younion für
Gemeindemitarbeiter:innen (Verwaltung, Pädagogik)
18.11.2026, CMA Ossiach
Mag.ª Sabrina Winter

1. Verfassungsrecht – Grundlagen

Staat, Verfassung, Grundprinzipien, Kompetenzen und Grundrechte

1.1. Was ist Verfassungsrecht?

Die grundlegenden Spielregeln des Staates

- Organisation des Staates
- Zuständigkeiten staatlicher Organe
- Grundrechte und Freiheitsgarantien
- Verhältnis Staat – Bürger:innen



KERNAUSSAGE

Das Verfassungsrecht
legt die
wesentlichen Regeln für
Staat
und Staatsgewalt fest.

1.2. Was ist ein Staat?

Drei klassische Staatselemente



Staatsgebiet

abgegrenztes Gebiet



Staatsvolk

Dauerhafter Personenverband



Staatsgewalt

oberste, originäre Gewalt

Österreich ist: Republik • Bundesstaat • demokratischer Rechtsstaat

1.3. Quellen des österreichischen Verfassungsrechts

- Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
- Weitere Bundesverfassungsgesetze
- Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen
- 9 Landesverfassungen
- Staatsverträge mit Verfassungsrang
- Unionsrecht / EMRK u. Völkerrecht

1.4. Stufenbau der Rechtsordnung



Höhere Normen binden niedrigere Normen.

Bundersverfassungs- und Landesverfassungsrecht

Gesetz → Grundlage für Verordnung und Vollziehung

Verordnung → abstrakt-generelle Regelung

Verwaltungsakt → konkrete Einzelfallentscheidung

Wichtig: Untergeordnete Normen brauchen eine Rechtsgrundlage und dürfen höherrangigem Recht nicht widersprechen.

1.5. Baugesetze der Bundesverfassung



DEMOKRATISCHES PRINZIP Art. 1 B-VG

demokratische Legitimation



REPUBLIKANISCHES PRINZIP Art. 1 B-VG

Republik; öffentliche Ämter nicht erblich



BUNDESSTAALICHES PRINZIP Art. 2 B-VG

Kompetenzen zwischen Bund und Ländern



RECHTSTAATLICHES PRINZIP vA Art. 20 B-VG

Bindung an Recht und Kontrolle



LIBERALES PRINZIP EMRK, StGG

Schutz von Freiheit und Grundrechten



GEWALTENTEILENDES PRINZIP

Gesetzgebung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit

1.6. Gewaltenteilung

Drei Staatsfunktionen – Aufgaben und Hauptorgane

LEGISLATIVE – GESETZGEBUNG

- „Parlament“ -Nationalrat und Bundesrat; Landtage
- Beschluss von Gesetzen
- Kontrolle der Verwaltung

EXEKUTIVE – VERWALTUNG

- Vollziehung der Gesetze
- Bundesregierung, Bundespräsident und Bundesbehörde
- Landesregierungen, Landeshauptmann/frau und Verwaltungsbehörden

JUDIKATIVE – GERICHTSBARKEIT

- ordentliche Gerichte und Verwaltungsgerichte VfGH, VwGH
- Rechtsprechung
- Kontrolle staatlichen Handelns

Diese Staatsaufgaben sind so auf verschiedene staatliche Institutionen verteilt, dass jede die andere kontrolliert ("**Checks and balances**").

Deshalb kann in einem **funktionierenden demokratischen Rechtsstaat** niemand so mächtig werden, dass er/sie dieses System zerstört.

1.7. Gesetzgebung und demokratische Legitimation

BUNDESGESETZGEBUNG
beschließt Gesetze und kontrolliert ihre Anwendung:
Nationalrat und Bundesrat (gemeinsam Bundesversammlung)

LANDESGESETZGEBUNG
Beschließt Landesgesetze und kontrolliert ihre Anwendung: Landtage

DEMOKRATISCHE LEGITIMATION
Wahlen als Grundlage demokratischer Willensbildung

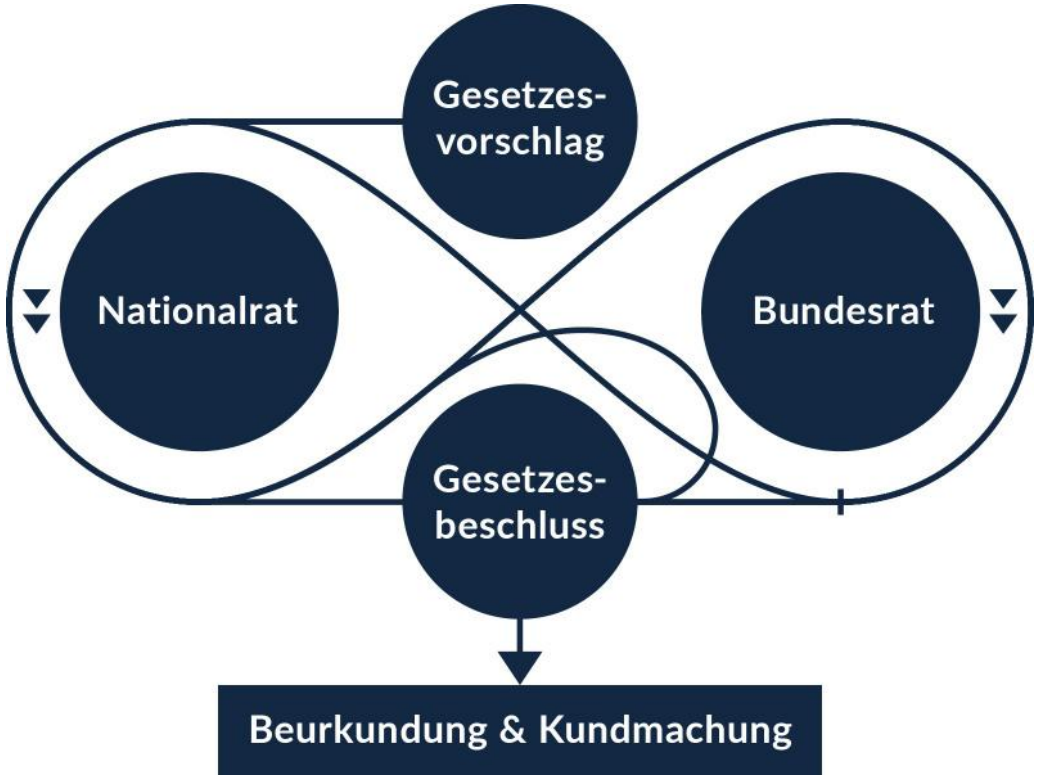
AKTIVES /PASSIVES WAHLRECHT
aktives Wahlrecht = wählen · ab 16 J am Wahltag
passives Wahlrecht = gewählt werden – ab 18 J Jahren am Wahltag, BPräs: 35 J

Gemeinde – wichtig für die Praxis
Gemeinden erlassen keine Gesetze; Verordnungen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

1.8. Bundesgesetzgebung

Nationalrat und Bundesrat = zentrale Organe der Bundesgesetzgebung

gemeinsame Bundesgesetzgebung – Art. 24 B-VG



GESETZESINITIATIVE

- Regierungsvorlage (BReg)
- Antrag von Abgeordneten
- Ausschussanträge (NR/BR)
- Bundesratsantrag (od. 1/3)
- Volksbegehren

NATIONALRAT

- parl. Verf. Im NR:
- Ausschussberatung
- zweite und dritte Lesung
- Gesetzesbeschluss

BUNDESRAT

- Mitwirkung des BR:
- Übermittlung des Beschlusses
- Einspruch bzw. Zustimmung, soweit vorgesehen

ABSCHLUSS

- Beurkundung/Fertigung durch Bpräs.
- Gegenzeichnung durch BK
- Kundmachung im BGBl.

1.9. Kontrolle der Verwaltung durch den Nationalrat

POLITISCHE KONTROLLE (INTERPELLATIONSRECHT)

- schriftl./mündl. Anfragen,
- dringliche Anfragen
- Untersuchungsausschuss
- Misstrauensvotum
- Resolutionsrecht

RECHTLICHE KONTROLLE

- parlamentarische Kontrolle der Vollziehung
- Informations- und Kontrollrechte
- Rechtsstaatliche Bindung als Grundlage
- „Ministeranklage“ beim VfGH bei schuldhafter Verletzung d Gesetze

FINANZIELLE KONTROLLE (BUDGETHOHEIT)

- Budgetrecht: beschließt jährl. das Bundesfinanzgesetz
- genehmigt Bundesrechnungsabschluss „Entlastung“ d BReg
- Hilfsorgane: Rechnungshof, Volksanwaltschaft

„Kein Handeln ohne Gesetz, kein Cent ohne Beschluss.“

Die Regierung darf nur tun, was Gesetze erlauben, und nur Geld ausgeben, das der Nationalrat im Budget freigegeben hat.

1.10. Landesgesetzgebung

LANDTAG: Gesetzgebung

- 9 Landtage (LT) – Landesgesetzgebung
  Art. 95 B-VG - **beschließt Landesgesetze**
- LT genehmigt den Landesvoranschlag
- 36 Abgeordnete zum Kärntner Landtag (LT)
- aktuell: SPÖ: 15, FPÖ: 9, ÖVP: 7, TK: 5
- Nächste **LT-Wahl März 2028**,

  für 5 Jahre - gem. K-LTWO iVm K-LVerf

LANDTAG: Kontrollfunktion

- kontrolliert die Landesregierung
- **politische Kontrolle** der Landesverwaltung
- Interpellationsrecht (Fragerecht)
- Untersuchungsausschüsse
- Kontrolle durch Landes-Rechnungshof
- Misstrauensvotum / Anklage gg. Mitgl. d. LReg.

MERKSATZ

Landtag = Gesetzgebung und Kontrolle der Landesregierung
Landesregierung = Vollziehung und politische Leitung

1.11. Kompetenzverteilung (Art. 10 B-VG bis 15 B-VG)

Bund



Art. 10 B-VG:
ausschließliche Gesetzgebung + Vollziehung

Mischformen



Art. 12 B-VG: **konkurrierende Gesetzgebung**:
Bund Grundsatz - Land Ausführung - Vollziehung Land
Art. 11 (2) B-VG:
Bedarfsgesetzgebung: Bund regelt wenn dring. Bedarf, die Länder die Details

Länder



Art. 15 B-VG:
allgemeine Landeskompetenz

Generalklausel zugunsten der Länder

Art. 13 B-VG Finanzverfassung u Haushaltsführung	Öffentliche Finanzen – regelt Kompetenzverteilung im Steuerrecht
Art. 14, 14a, 14b B-VG Sonderkompetenzen	Schulwesen, land- u forstwirtsch. Schulwesen, Vergabewesen

1.12. Übersicht - Kompetenzverteilung

Artikel B-VG	Kompetenzart	Gesetzgebung	Vollziehung	Typische Rechtsgebiete / Beispiele
Art. 10 B-VG	Ausschließliche Bundeskompetenz	Bund	Bund	Außenpolitik, Bundesfinanzen, Justiz (Straf-/Zivilrecht), Polizei, Heer, Gewerberecht, Passwesen, Währungswesen
Art. 11 B-VG	Geteilte Kompetenz (Bundessache in Gesetzgebung)	Bund	Land	Staatsbürgerschaft, Straßenverkehrspolizei, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Abfallwirtschaft (gefährliche Abfälle)
Art. 11 (2) B-VG	Bedarfskompetenz des Bundes	Bund	Land	Einheitliche Regelung des Verwaltungsverfahrens (z. B. AVG, VStG, VVG) bei objektivem Bedarf nach Einheitlichkeit
Art. 12 B-VG	Konkurrierende Kompetenz / Rahmengesetzgebung	Bund (Grundsatz)	Land (Ausführung)	Heil- und Pflegeanstalten (Spitäler), Armenwesen, Jugendwohlfahrt, Kleingartenwesen, Pflanzenschutz
Art. 13 B-VG	Finanzverfassungsrechtliche Sonderkompetenz	Sonderregel (F-VG)	Je nach Abgabe	Aufteilung der Steuereinnahmen und Budgetführung (Bund, Länder, Gemeinden), verfassungsrechtliches Gleichgewicht, Gender Budgeting
Art. 14 B-VG	Sonderkompetenz Schulwesen	Bund (Höhere Schulen / Pflichtschul-Rahmen)	Bund (Höhere) / Land (Pflichtschulen)	Universitäten, AHS/BHS (Bund); Volks- und Mittelschulen (Vollziehung durch Bildungsdirektionen); Zweidrittelmehrheit-Schutz
Art. 14a B-VG	Sonderkompetenz Land- und Forstwirtschaft	Bund (Hochschulen / Rahmen Fachschulen)	Bund (Hochschulen) / Land (Fachschulen)	Höhere Agrarschulen (Bund); landwirtschaftliche Fachschulen & agrarische Lehrlingsausbildung (Land/Generalklausel)
Art. 14b B-VG	Sonderkompetenz Öffentliches Auftragswesen	Bund (Einheitlich)	Bundes- oder Landesorgane	Vergaberecht (Bundesvergabegesetz); Rechtsschutz getrennt durch Bundesverwaltungsgericht (BVwG) bzw. Landesverwaltungsgerichte (LVwG)
Art. 15 B-VG	Ausschließliche Landeskompetenz / Generalklausel	Land	Land	Baurecht, Raumordnung, Naturschutz, Jugendschutz, Jagd- und Fischereiwesen, Veranstaltungswesen

1.13. Art. 15a B-VG – Vereinbarungen

Art. 15a B-VG - Vereinbarung
ist ein **öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Gebietskörperschaften** in Österreich. Da die Kompetenzverteilung im B-VG (Art. 10–15) sehr starr ist, dient Art. 15a als „Gegensteuerung". Es wird eine kooperative Zusammenarbeit im Bundesstaat geschaffen, ohne dass die Verfassung geändert werden muss.

Bund ↔ Länder

Art. 15a Abs. 1 B-VG
Bund-Länder-Vereinbarungen:
Verträge zwischen dem Bund und einem oder mehreren Bundesländern über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches (BReg/BMin)

Länder ↔ Länder

Art. 15a Abs. 2 B-VG
Gliedstaatsverträge: Verträge zwischen mehreren Bundesländern untereinander über Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereichs

Merksatz: Art. 15a B-VG = Instrument der Zusammenarbeit, keine neue Kompetenzverteilung!

1.14. Grundrechte (Auswahl)



Gleichheit



Eigentum



Erwerbsfreiheit



Privat- und Familienleben



Meinungsfreiheit



Religionsfreiheit



Datenschutz



Versammlungsfreiheit

Kärnten: Art. 7b K-LVG – landesverfassungsrechtliche Zielbestimmungen, insbesondere Kinderrechte, Chancengleichheit und Gleichberechtigung.

1.15. Verfassungsgerichtliche Kontrolle



Verfassungs-gerichtshof (VfGH)

“Hüter der Verfassung”

- **Prüfung von Gesetzen – Verfassungsmäßigkeit?**
- **Prüfung von Verordnungen – Gesetzmäßigkeit?**
- **Kompetenzkonflikte – Art 138 B-VG**
- **Grundrechtskontrolle – Schutz der verfassungsm. Gewährleisteten Rechte d Bürger:innen:**
- **Erkenntnisbeschwerde (Art 144 B-VG) – Individualantrag (Art 139 B-VG) – Beschwerde gg. Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt (Art 144 B-VG**

2. Verwaltungsrecht – Grundlagen

Begriff, Prinzipien, Organe
sowie
Unterschied
Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung

2.1. Was ist Verwaltung?

Staatliche Tätigkeit zur Verwirklichung gesetzlicher Aufgaben

- neben Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit = EXEKUTIVE = 2. Staatsgewalt
- agiert als Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung
- Verträge, Leistungen, Personal und Organisation

GESETZGEBUNG

VERWALTUNG

GERICHTSBARKEIT

LEGALITÄTSPRINZIP:
Art. 18 B-VG: "Verwaltung nur auf Grund der Gesetze."

2.2. Grundsätze des Verwaltungshandelns

Gesetzmäßigkeit

- Art. 18 B-VG: Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze handeln.
- Rechtsgrundlage und Zuständigkeit prüfen.

Gleichheit und Sachlichkeit

- Gleichartige Fälle grundsätzlich gleich behandeln.
- Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt

Verhältnismäßigkeit

- v.A. Eingriff in Rechte. Geeignet – erforderlich – angemessen?
- Eingriff nicht weiter als rechtlich & sachlich notwendig.

Objektivität / Unparteilichkeit

- Amtliche Entscheidungen ohne persönliche Interessen treffen.
- Befangenheit beachten, nachvollziehbar und neutral handeln.

→ Rechtsgrundlage gegeben?
→ Zuständigkeit gegeben?
→ sachlich und gleich behandeln!
→ Eingriff verhältnismäßig?
→ Entscheidung nachvollziehbar?

2.3.Grundprinzipien der Verwaltung

Art. 18 B-VG - Legalitätsprinzip

Art. 20 Abs 1 B-VG - Weisungsprinzip

Art. 20 Abs 3 und 4 - „Amtsverschwiegenheit“ vs. Auskunftspflicht

Art. 126b Abs 5 B-VG - Prinzip der Effizienz, Sparsamkeit & Wirtschaftlichkeit

Art. 22 B-VG - Prinzip der Amtshilfe

Art. 23 B-VG - Amtshaftung

2.4. Oberste Organe der Bundesverwaltung

1. Bundespräsident:in (Bpräs)

· Staatsoberhaupt

· Direktwahl durchs Volk auf 6 Jahre

2. Bundesregierung (BReg)

· Bundeskanzler:in, (BK) Vizekanzler:in (VK) + übrige Bundesminister:innen (BMin)

· Kollegialorgan - wenige Kompetenzen

3. Bundesminister:innen (BMin) und Staatssekretär:innen

Oberste Organe der Vollziehung des Bundes

BMin = Leitung der Bundesministerien = hierarchisch aufgebauter Verwaltungsapparat

2.5. Vollziehungsformen der Bundesverwaltung

Unmittelbare Bundesverwaltung



- Vollziehung der Bundesgesetze durch eigene Bundesbehörden
- Bundesbedienstete
- Verantwortung auf Bundesebene
- z. B. Polizei, Zoll, Bundesheer

Art. 102 Abs 1. und 2 B-VG

Mittelbare Bundesverwaltung



- Vollziehung von Bundesrecht durch Landesorgane
- LH als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung - weisungsgebunden
- + unterstellte Landesbehörden

Art. 102 Abs 1 B-VG

2.6. Oberste Organe der Landesverwaltung

1. LANDESREGIERUNG

Art 101 Abs 1 B-VG
LReg ist oberstes Verwaltungsorgan des Landes

2. LANDESRÄT:INNEN

weisungsfrei, selbstständig politisch & rechtlich verantwortlich (LVw)

3. LANDESHAUPTMANN/-FRAU

Den anderen Mitgliedern grs. gleichgeordnet

Aufgaben der Landesverwaltung

...werden auf Landes- und Bezirksebene erbracht

Obersten Geschäfte: LReg und ihre Mitglieder

Hilfsapparat = Amt der Kärntner Landesregierung

BEZIRKSVERWALTUNGSBEHÖRDEN

- Aufgaben Landes-Vw & mittelbare Bundes-Vw
- zuständig, wenn gesetzl nichts anderes vorgesehen
- Bezirkshauptmannschaften & Bgm (Städte m. eigenem Statut) Magistrat als Hilfsapparat

2.7. Die Landesregierung und ihre Mitglieder

Kollegialorgan

- Landeshauptmann
- 2 Landeshauptmann-Stv.
- 4 Landesräte

Aufgaben

- Vollziehung Landesgesetze
- oberste Leitung d. Landes-Vw
- LH – mittelbare Bundes-Vw

Landesrät:innen

Handeln iRv Ressortsystem

in ihrem Bereich als eigene

oberste Behörde des Landes

Amt der Kärntner Landesregierung (AKL)

- administrativer Hilfsapparat
- LRäte stehen jeweiligen Abteilungen vor
- Ressortzuordnung /“Referatseinteilung”
- 10 Abteilungen seit Strukturreform
- Landesamtsdirektion → innerer Dienst

Landeshauptmann

- Vorsitzender der LReg
- Vertretung d. Landes nach außen
- (administrative) Leiter des AKL
- Kundmachungsorgan LGBl.
- eig. Ressort als Referent

2.8. Verwaltungshandeln

HOHEITSVERWALTUNG		PRIVATWIRTSCHAFTSVERWALTUNG	
Verhältnis	Über-/Unterordnung	**Verhältnis**	grundsätzlich Gleichordnung
Rechtsform	öffentliches Recht	**Rechtsform**	grundsätzlich Privatrecht
Handlungsform	einseitig / verbindlich	**Handlungsform**	Vertrag / Rechtsgeschäft
Beispiel:	Baubewilligungsbescheid	**Beispiel:**	Ankauf eines Fahrzeugs

Die Gemeinde kann – je nach Aufgabe – hoheitlich oder privatrechtlich handeln.

2.9. Grundzüge: Privatwirtschaftsverwaltung

Kennzeichen

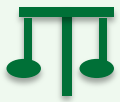
- grundsätzlich Handeln wie ein Privatrechtssubjekt
- Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte
- grundsätzlich Gleichordnung
- keine hoheitliche Entscheidung

Gemeinde - Beispiele

- Ankauf eines Feuerwehrfahrzeugs
- Miet- oder Pachtvertrag:
  Gemeindewohungen, Strandbad
- Werkverträge
- Verwaltung des Gemeindevermögens

Wichtig **Privatwirtschaftsverwaltung ist kein rechtsfreier Raum.**

2.10. Grundzüge: Hoheitsverwaltung



Kennzeichen

- einseitiges, verbindliches Handeln
- öffentlich-rechtliche Befugnis
- Über-/Unterordnungsverhältnis
- gesetzlich bestimmte Zuständigkeit

Typische Handlungsformen

- Bescheid
- Verordnung
- Befehls- und Zwangsgewalt
- sonstige gesetzlich vorgesehene hoheitliche Maßnahmen

Gemeinde-Beispiele Baubewilligung • Abgabenbescheid • ortspolizeiliche Verordnung

2.11. Abgrenzung in der Praxis

1. **Gibt es eine gesetzliche hoheitliche Befugnis?**
2. **Handelt die Gemeinde einseitig und verbindlich?**
3. **Wird eine öffentlich-rechtliche Rechtsfolge gesetzt?**
4. **Oder wird ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen?**

Baubewilligung → Hoheitsverwaltung | Ankauf eines Feuerwehrfahrzeugs → grundsätzlich Privatwirtschaftsverwaltung

2.12. Kontrolle der Verwaltung und Rechtsschutz

Verwaltungsgerichte:
BVwG + 9 LVwGe + BFinG
- nach Materiengesetz
(Bescheidbeschwerde)

VwGH: Kontrolliert die Gesetzmäßigkeit von Entscheidungen (Revision)

VwGH: Prüft die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsakten & Grundrechtskontrolle

Grundidee des 2-stufigen Instanzenzugs seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012

Sonderformen der Kontrolle:
Rechnungshof und 9 Landesrechnungshöfe (Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit)
Volksanwaltschaft (Bürgerbeschwerden, Prüfung .v Missständen, Grundrechteschutz)

3. Gemeinden - Behördenorganisation

Gemeindeorgane und Aufbau der Gemeindeverwaltung

3.1. Gemeinde als Gebietskörperschaft

Rechtsstellung

- Neben Bund und Länder die dritte **Gebietskörperschaft**
- eigene Rechtspersönlichkeit
- “Einheitsgemeinde”

Selbstverwaltung

- Art. 116 B-VG – subjektives vf.re. gewährleistetes Recht auf Selbstverwaltung
- ist zugleich **Verwaltungssprengel**

Organisation

Art. 115 ff B-VG = organisationsrechtliche Grundlagen für Gemeinden, konkretisiert in Landesgesetzen (K-AGO)

Selbstverwaltung ≠ Weisungsunterordnung

- **Gemeinden - Art. 115 bis 120 B-VG**
  - Eigene Organe
  - Eigener (zugewieseener) & übertragener Wirkungsbereich

3.2. Eigener und übertragener Wirkungsbereich

EIGENER WIRKUNGSBEREICH - Art 118 B-VG (kommunale Selbstverwaltung)

- **weisungsfrei** (Eigenverantwortung)
- tätig als **Gemeindeorgan**
- **Bezeichnungspflicht** der Aufgaben durch Gesetz
- Bindung an Gesetz und Verfassung
- staatl. Aufsicht: Rechtmäßigkeitskontrolle durch Land bzw. Bund (Art 119a B-VG)
- grs. **2-stufiger Instanzenzug** (Bgm → GV) → danach Beschwerde L-VG (Ausschluss möglich)

ÜBERTRAGENER WIRKUNGSBEREICH – Art. 119 B-VG (mittelbare Verwaltung)

- **weisungsgebunden**
- Tätigkeit als **Bundes- od Landesorgan**
- Bezeichnungspflicht iS. "Bgm. als Meldebehörde, Fundbehörde" tätig.
- maßgeblich ist die jeweilige gesetzliche Übertragung
- **Beschwerdemöglichkeit** an das Landesverwaltungsgericht

Eigener Wirkungsbereich = Selbstverwaltung | Übertragener Wirkungsbereich = staatliche Aufgabe durch die Gemeinde

3.3. Gemeindeverwaltung – eigener Wirkungsbereich

Art 118 Abs 1 B-VG

"Der Wirkungsbereich ist ein eigener und ein vom Bund und Land übertragener"

Art 118 Abs 2 B-VG

Auflistung der Aufgaben zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich

zB. Bestellung Gemeindeorgane, Gemeindebediensteten, örtl. Sicherheit-, Markt- od Flurschutzpolizei, Verwaltung der Verkehrsflächen, örtl. Straßenpolizei, Raumplanung, Rettungs- und Bestattungswesen usw.

- Besorgung ist im **ausschließlichen oder überwiegendem Interesse** der Gemeinde + geeignet
- Aufgaben als solche durch Gesetzgeber **zu bezeichnen**
- Aufgaben d. Privatwirtschaftsverwaltung sowie Hoheitsverwaltung
- Im eigenen Wirkungsbereich hat die Gemeinde das Recht, **ortspolizeiliche Verordnungen** zu erlassen (Art 118 Abs 6 B-VG)

SELBSTVERWALTUNG

§§§

3.4. Gemeindeverwaltung – übertragener Wirkungsbereich

Staatliche Aufgaben durch die Gemeinde

- Zuständiges Organ = **Bürgermeister**, zB. Wahlen, Melderecht
- **Weisungsgebundenheit**: Aufgabenerfüllung unter Leitung und Weisung von Bund/Landesorgan
- Seit 2014 kein administrativer Instanzenzug mehr – Gegen Entscheidungen des Bgm –> direkt **Beschwerde** an das Landesverwaltungsgericht

Merksatz:

„Im ÜBERTRAGENEN Wirkungsbereich

wird die Gemeinde zum BOTEN:

Sie führt WEISUNGEN von BUND und LAND aus

und RECHNET auch mit ihnen ab“

ÜBERTRAGENER WIRKUNGSBEREICH

3.5. Gemeindeorgane – Grundstruktur

Gemeinderat

- gewähltes allgemeiner Vertretungskörper
- Oberstes Organ der Gemeinde
- politische Willensbildung Beschlussfassung

Gemeindevorstand / Stadtrat

- Kollegialorgan
- Zuständigkeiten nach Landesrecht: Berufungsinstanz
- Vorberatungsorgan
- Ressortsystem (gr. Gde)

Bürgermeister:in

- Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs
- übertragener Wirkungsbereich
- Laufende Verwaltung
- Leitungs- und Vollzugsfunktion

Die konkretenZuständigkeiten ergeben sich aus dem jeweiligen Landes-Gemeinderecht (Materiengesetz).

3.6. Gemeinderat (GR)

Gemeinderat ist....

- allgemeines Vertretungskörper
- **Verwaltungsorgan, kein Gesetzgebungsorgan**
- demokratisch legitimiert durch die Gemeinderatswahl
- zentrales kollegiales Beschlussorgan
- hat konkrete Zuständigkeiten nach dem jeweiligen Landes-Gemeinderecht (K-AGO)

- **Oberstes Organ der Gemeinde** in **Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches**
- politische Willensbildung in der Gemeinde
- Funktionsperiode in Kärnten ist 6 Jahre
- Abgrenzung zu Bürgermeister:in und Gemeindevorstand

3.7. Gemeindevorstand / Stadtrat (GV)

Gemeindevorstand/ Stadtrat ist…

- ein **Kollegialorgan** der Gemeinde
- Zusammensetzung und Bezeichnung nach Landesrecht
- **Berufungsbehörde** gegen Bescheide des Bgm.
- **Vorberatungsorgan**: alle Verhandlungsgegenstände des GR

- eigenständiges Gemeindeorgan
- nicht bloß „Unterabteilung“ des Gemeinderates
- nicht mit dem Verwaltungsapparat gleichzusetzen
- **Kompetenzen** unterscheiden sich nach dem Bundesländer

3.8. Bürgermeister:in (Bgm.)

Bürgermeister:in ist…

- ein **monokratisches** Gemeindeorgan mit Leitungsfunktion
- **Vorsitzender** des GR und GV
- er vertritt die Gemeinde nach außen, soweit gesetzlich vorgesehen
- Verwaltungsbehörde **1. Instanz** im eigenen Wirkungsbereich
- Für die **Durchführung der Beschlüsse** von GR und GV zuständig

- zentrales Organ der **mittelbaren Bundes- und Landesverwaltung** im übertragenen Wirkungsbereich
- Je nach Aufgabenerfüllung unterschiedliche Weisungs- und Verantwortungsstrukturen
- Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung

3.9. Gemeindeaufsicht

Art 119 a B-VG

Bund und Land üben das Aufsichtsrecht über die Gemeinde aus:
Eig. Wirkungsbereich: Rechtmäßigkeit /Gesetzeskonformität

Verfassungsrechtlicher Rahmen

Art. 119 a B-VGa Abs. 1 B-VG:
rechtliche Gemeindeaufsicht Bund/Land

Art 119 a Abs. 2 B-VG:
finanzielle Gemeindeaufsicht - Land

4. Datenschutz in Gemeinden

Grundlagen und praxisnahe Anwendung von DSGVO (und DSG)

4.1. Datenschutz in der Gemeinde – viele Anwendungsfälle

Meldewesen

- personenbezogene Daten
- laufende Verwaltung

Bauwesen & Abgaben

- Anträge
- Ladungen
- Kundmachungen
- Einsichtnahmen
- Bescheide
- Kontaktdaten

Personal & Förderung

- Beschäftigte
- Förderungen
- Vereine

Digitales & Fotos

- E-Mails
- Anwendungen
- Systeme,
- Website
- Veranstaltungen

Datenschutz ist Teil täglicher rechtmäßiger Verwaltung.

4.2.Datenschutz in Gemeinden

„Die DSGVO ist nicht vom Himmel gefallen …“

2012

Kommissionsvorschlag

Die Europäische Kommission legt den Vorschlag für eine neue Datenschutz-Grundverordnung vor.

2014–2016

Verhandlungen

Rat und Europäisches Parlament beraten und verhandeln den Text.

2016

Beschluss

Die DSGVO wird am 27. April 2016 beschlossen und veröffentlicht.

25. Mai 2018

Geltungsbeginn

Die DSGVO gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Zentrale Akteure: Viviane Reding (EU-Kommission) • Jan Philipp Albrecht (Europäisches Parlament)

4.3. Rechtsgrundlagen

DSGVO

Datenschutz-Grundverordnung

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

DSG

Datenschutzgesetz

Wurde durch DSGVO ersetzt

- Füllung der "Öffnungsklauseln" der DSVGO, zB.
- Mindestalter f. Einwilligung
- Beschäftigtendatenschutz

Zusätzlich prüfen

Materiengesetze mit Sonderregelungen

- zB TKG, ArbVG, GTelG
- MeldeG,
- SicherheitspolizeiG
- ...

Grundrecht auf Datenschutz in § 1 DSG (Verfassungsbestimmung) sowie Art 8 EU-Grundrechtecharta

4.4. Anwendungsbereich & Definitionen

VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN?

Kontaktdaten, Name, Adresse, Geburtsdaten, Alter, Fotos & Video, Kfz-Kennzeichen, Aktenzahl
identifizierbae Personen? → Personenbezug möglich?

Verarbeiten: erheben, erfassen, Ordnen, organisieren, speichern, aufbewahren, auslesen, abfragen, nutzen,...

VERANTWORTLICHER iSd DSGVO

AUFTRAGSVERARBEITER

RECHTSGRUNDLAGE – Rechtmäßigkeit der Verarbeitung?

DATENSCHUTZGRUNDSÄTZE einhalten!

INFORMATIONSPFLICHTEN & BETROFFENENRECHTE

INTERNE ORGANISATION & BETROFFENENRECHTE

4.5. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung?

Art. 6 Abs. 1 DSGVO

lit.a. –Einwilligung d betroffenen Person
lit.b. – Vertragserfüllung
lit.c. – rechtliche Verpflichtung
lit.d. – Schutz lebenswichtiger Interessen
lit.e. – Aufgabe im öff. Interesse / hoheitlich
lit. f. – Berechtigtes Interesse

Art. 6 Abs 3 DSGVO

Wenn sich Gemeinde
auf lit. oder lit e. beruft
→ Verpflichtung muss in Bundes- Landes- oder Unionsrecht verankert sein
→ konkretes Gesetz

Zuerst Rechtsgrundlage klären – erst danach Umfang und Verwendung der Daten.

4.6. Datenschutzgrundsätze einhalten

Integrität & Vertraulichkeit

Angemessen sichere Verarbeitung, Schutz vor Verlust etc.

Transparenz

Verarbeitung auf nachvollziehbarer Weise

Zweckbindung

Konkreter, legitimer Zweck keine Verwendung darüber hinaus

Datenminimierung

nur absolut erforderliche Daten

Richtigkeit

Daten müssen stimmen

Speicherbegrenzung

nicht länger als erforderlich

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten – Art. 5 DSGVO

4.7. Informationspflichten & Betroffenenrechte

Informationspflichten in Art. 13 und 14 DSGVO

- Art 13 DSGVO: Informationspflicht bei Direkterhebung

Art 14 DSGVO: Informationspflicht bei Dritterhebung

Betroffenenrechte in Art 15 – 22 DSGVO

- Auskunftsrecht
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Mitteilungspflicht
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Widerspruchsrecht
- Recht nicht ausschl. automatisiert verarbeitet zu werden

4.8. Datenschutzorganisation & Datensicherheit

ZUSTÄNDIGKEITEN

VERANTWORTLICHER
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

BERECHTIGUNGEN

AUFTRAGSVERARBEITER
Art. 28 DSGVO

DATENSICHERHEIT

Datenfreundliche Voreinstellungen – Art. 25 DSGVO
Techn. u. organisat. Maßnahmen Art. 32 DSGVO

FOLGENABSCHÄTZUNG

Art. 35 DSGVO
präventiver Schutz
bei geplanter Maßnahmen

VERZEICHNIS

von
VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN
Art. 30 DSGVO

MELDUNG DATENPANNEN

Meldung an die Behörde
Art. 33 DSGVO
Benachrichtigung d. Betroffenen
Art 34 DSGVO

Viele Gemeinden in Kärnten bedienen sich einem gemeinsamen Datenschutzbeauftragten: angesiedelt beim Gemeindebund, Mag. Gernot Hobel

4.9. Datenschutzverletzung – was tun?

1

Vorfall erkennen

z. B. Fehlversand, Geräteverlust, unbefugter Zugriff

2

Risiko einschätzen

Art, Umfang und mögliche Folgen prüfen

3

Intern de-eskalieren

sofort zuständige Stelle informieren

4

Meldepflicht prüfen

Art. 33 DSGVO

5

Betroffene informieren?

Art. 34 DSGVO und Risiko für Personen

Wichtig: Datenschutzverletzungen nicht „liegen lassen“ – sofort intern melden und bewerten.

4.10. Praxisfall – E-Mail an den falschen Empfänger

SACHVERHALT

- Unterlage mit personenbezogenen Daten wird durch Tippfehler an eine unbeteiligte Person versendet.

PRÜFFRAGEN

- Liegt eine Datenschutzverletzung vor?
- Welche Informationen müssen intern sofort erhoben werden?
- Muss die Datenschutzbehörde informiert werden?
- Sind betroffene Personen zu informieren?

Nicht vorschnell handeln – zuerst Zweck, Rechtsgrundlage, Umfang und Risiko klären.

4.11. Praxisfall – „Schicken Sie mir die Liste“

SACHVERHALT

- Ein Verein verlangt Namen, Adressen und Telefonnummern.

PRÜFFRAGEN

- Wer verlangt die Daten und zu welchem Zweck?
- Welche Rechtsgrundlage erlaubt die Übermittlung?
- Ist die gesamte Liste erforderlich?

Nicht vorschnell handeln – zuerst Zweck, Rechtsgrundlage, Umfang und Risiko klären.

4.12. Praxisfall – Fotos bei einer Gemeindeveranstaltung

SACHVERHALT

- Fotos sollen auf Website, Gemeindezeitung und eventuell Social Media erscheinen.

PRÜFFRAGEN

- Welche Verarbeitungsvorgänge liegen vor?
- Welcher Zweck besteht jeweils?
- Welche Rechtsgrundlage kommt in Betracht?
- Wie werden Betroffene informiert?
- Besondere Fragen bei Kindern beachten

Nicht vorschnell handeln – zuerst Zweck, Rechtsgrundlage, Umfang und Risiko klären.

4.13. Praxisfall – Veröffentlichung von Namen

SACHVERHALT

- Namen sollen im Zusammenhang mit Ehrung, Jubiläum oder Gemeindeaussendung veröffentlicht werden.

PRÜFFRAGEN

- Welcher konkrete Zweck liegt vor?
- Welche Rechtsgrundlage erlaubt die Veröffentlichung?
- Ist die Veröffentlichung erforderlich und verhältnismäßig?
- Ist der konkrete Veröffentlichungskanal mit umfasst?

Nicht vorschnell handeln – zuerst Zweck, Rechtsgrundlage, Umfang und Risiko klären.

4.14. Datenschutz-Check für die Gemeindepraxis

1 WAS?

Welche personenbezogenen Daten?

2 WARUM?

Welcher konkrete Zweck?

3 RECHTS-GRUNDLAGE?

Welche gesetzliche Grundlage?

4 WER?

Wer darf zugreifen oder erhält Daten?

5 WIE LANGE / WIE SICHER?

Speicherung und Schutz

Nicht: „Dürfen wir die Daten haben?“

Sondern: „Warum dürfen wir sie für diesen Zweck verarbeiten?“

4.15. Datenschutz in Gemeinden – die wichtigsten Merksätze

1. Jede Verarbeitung braucht eine Rechtsgrundlage.

2. Der Zweck entscheidet mit, welche Daten erforderlich sind.

3. Vorhandene Daten dürfen nicht automatisch für jeden neuen Zweck verwendet werden.

4. Zugriff nur, soweit er für die konkrete Aufgabe erforderlich ist.

5. Datenschutz ist Organisation, nicht nur ein Formular.

6. Bei Datenschutzvorfällen: sofort intern melden und bewerten.

WAS? • WARUM? • WELCHE RECHTSGRUNDLAGE? • WER? • WIE LANGE / WIE SICHER?

HERZLICHEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !